

Das zürch. Einführungsgesetz zum Z.G.B.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

klar gefassten Erläuterungen. Sie bezogen sich auf den Zweck der Ausstellung und boten im weitem eine knappe treffende Vergleichung und Gegenüberstellung der einzelnen Objekte, unter welchen sich auch günstig beurteilte Arbeiten einiger Fachkollegen befinden. Eine ausführlichere Besprechung muß berufenerer Seite überlassen bleiben — den grössern Gewinn gibt nur wiederholter Besuch — es möge nur noch erwähnt werden, dass dem Vortrag nach dem Beifall der Anwesenden noch ein offizielles Dankeswort folgte.

Der obigen Notiz sei beigefügt, dass auch die obern Klassen der Geometerschule am Technikum die Ausstellung besuchten, die meisten Schüler der 6. Klasse wiederholt. Die Ausstellung bot nach der verschiedensten Richtung reiche Anregung und es herrschte das allgemeine Gefühl, dass sich die Veranstalter derselben ein grosses Verdienst für eine im bestem Sinne des Wortes soziale Frage erworben haben. Wir hoffen in der nächsten Nummer näher auf die zeitgemässe Veranstaltung eintreten zu können.

Der Schluss der Ausstellung hat am 12. März stattgefunden.

Das zürch. Einführungsgesetz zum Z. G. B.

Die Abstimmung über dieses Gesetz ist auf den 2. April angeordnet worden, und wird dessen Annahme durch die Aktivbürgerschaft wohl nirgends grossen Zweifeln begegnen. Es mag in diesem Zeitpunkte für den zürcherischen Geometer noch einiges besondere Interesse bieten, das herauszugreifen, was das Gesetz für die Anlage und Durchführung von Grundbuch und Vermessung festlegen will.

Wie erinnerlich, reichte die zürcherische Geometerschaft vor Jahresfrist der kantonalen Justizdirektion eine Eingabe zum Gesetzentwurfe ein, enthaltend einige s. Z. vom Zentralvorstand den Sektionen empfohlene Vorschläge und im weitem mehrere wichtigste Wünsche nennend, die die zürcherischen Verhältnisse ins Auge fassten. Neben fachtechnischen Anschauungen war es vor allem der Vorschlag auf Einführung des Grundbuches *nur auf Grund einer amtlichen Vermessung und gestützt auf direkt vorangegangene Vermarkung*, welche, von den erfahren-

sten und angesehensten Berufsvertretern aufgestellt, von kompetenter juristischer Seite als begründetste Vorschläge bezeichnet und unterstützt wurden.

Die zur Abstimmung gelangende Gesetzesvorlage enthält mit Bezug auf die wesentlichsten Wünsche der Eingabe (publiziert in der Z. d. V. S. K. G. 1910, Nr. 3), eine weitgehende Gutheissung durch die gesetzgebenden Behörden, welche an dieser Stelle dankend hervorgehoben werden darf.

Auf die einzelnen Bestimmungen eintretend, ist aus dem vierten Abschnitt, Sachenrecht, anzuführen, dass in § 183 für die Grundeigentümer die Vorschrift aufgestellt wird, dass sie das Betreten ihrer Grundstücke durch Vermessungsbeamte zu gestatten und das Anbringen von öffentlichen Vermessungszeichen zu dulden haben. Als Nachsatz folgt: Der Schaden ist zu ersetzen.

Gegen letztere Bestimmung richteten sich nun noch eine weitere Eingabe des zürcherischen Geometervereins an die vorberatende kantonsrätliche Kommission und eine letzte Eingabe an den Regierungsrat. Es wurde darin unter anderem geltend gemacht, dass eine solche allgemeine Bestimmung langwierigste und unerquicklichste Verhandlungen mit den jeweiligen Eigentümern beim Bestimmen und Setzen z. B. der Polygonpunkte herbeiführen müsste; die Arbeit würde dadurch ungebührlich verzögert und verteuert. Anlässlich einer Audienz wurde von Seiten der zürcherischen Justizdirektion betont, dass, soweit ein eigentlicher Schaden entstehe, ein Anspruch auf Ersatz nicht abgewiesen werden könnte — einer bestehenden Befürchtung Rechnung tragend, wonach durch das Setzen von trigonometrischen und polygonometrischen Fixpunkten mit Bezug auf bessere bauliche Ausnützung eines Grundstückes eine allfällig schädigende Verhinderung entstehen könnte. Der durchführende Geometer solle in keiner Weise in seiner Arbeit gehindert werden, für ihn gelten seine eigenen Vorschriften.

Eine gebotene Rücksichtnahme auf die Möglichkeit des Entstehens von Schaden wird unter allen Umständen bestehen bleiben für den Geometer und die Praxis wird s. Z. ergeben, ob er in dieser Beziehung eine genauere Umschreibung seiner Kompetenzen, vielleicht durch gerichtlichen Entscheid, veranlassen soll.

§ 217 Unterabschnitt Grundbuchwesen sagt, dass das Grundbuch nach politischen Gemeinden angelegt werden soll; das Obergericht kann für einzelne Gemeinden andere Vorschriften aufstellen. — (Die Umschreibung der Grundbuchkreise dürfte durch § 20 gegeben sein, welcher vorsieht, dass das Grundbuch durch die Notare geführt wird.)

Alle weitem grundbuchlichen Vorschriften sind nach § 218 Sache obergerichtlicher Verordnung.

Eine regierungsrätliche Verordnung wird laut § 222 neben der Wahl die Obliegenheiten und Besoldungen der Nachführungsgeometer, sowie die Aufsicht über die Nachführung und die Art der Verrechnung der Nachführungskosten regeln. — Wenn in diesen Punkten ausführlichere Vorschläge der Eingabe nicht berücksichtigt worden sind, so lag es eben in der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers, das Gesetz selbst nicht zu sehr zu belasten.

Die Einführung des Grundbuches, Untertitel VI der Uebergangsbestimmungen wird nach § 266 *auf Grund einer amtlichen Vermessung* erfolgen und nur ausnahmsweise auf obergerichtliche Bewilligung hin, gestützt auf Grund von blossen Liegenschaftsverzeichnissen und im Sinne des Z. G. B., Schlusstitel Art. 40. — Das Obergericht bestimmt sodann den Zeitpunkt der Einführung des Grundbuches, der Regierungsrat den Zeitpunkt der Durchführung der Vermessung für die einzelnen Gemeinden nach Anhörung des Obergerichtes.

Nach § 272 erlässt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates, Vorschriften über die Kostentragung für die Vermarkung und Vermessung der Grundstücke, sowie für die Einführung des Grundbuches.

Der Eintrag in das bisherige zürcherische Grundprotokoll erhält bis zur Einführung des Grundbuches die Grundbuchwirkung des neuen Rechtes, § 274 der Vorlage, mit der durch das Zivilgesetz gebotenen Ausnahme von Art. 48 Schlusstitel.

Damit wären also nach Annahme des Einführungsgesetzes für den Kanton Zürich die Wege für die einzig richtige Anlage des Grundbuches festgelegt und ein erstes Erfordernis bezüglich des systematischen Aufbaues erfüllt; vielleicht ist der Wunsch nicht unberechtigt, es möge der zürcherischen Geometerschaft anlässlich der Aufstellung der eingehenderen organisatorischen

Bestimmungen über Vermessung und — soweit für den Geometer in Betracht fallend — über Grundbuchanlage s. Z. Gelegenheit geboten werden, Anschauungen und Urteile der Fachwelt zur Verfügung zu stellen.

Angesichts der wiederholt innerhalb des zürcherischen Kantonsrates geäußerten Verlangen nach Förderung des Vermessungswesens, wird auch der weitere Wunsch nicht unbescheiden sein, es möge in nicht allzu ferner Zeit der Kanton Zürich an die Lösung dieser Aufgabe herantreten, die heute unter günstigsten Umständen anhand genommen werden kann, je länger je mehr aber auch als dringend zu erfüllende Notwendigkeit sich darstellt.

Einstellung der Katastervermessungen.

In letzter Zeit war öfter davon die Rede, es sollten die Katastervermessungen im Kanton Thurgau eingestellt werden. Wir glauben zur Beschwichtigung der Gemüter beitragen zu können, wenn wir eine Zuschrift des Herrn Kantonsgeometer Leemann veröffentlichen, die er uns auf eine bezügliche Anfrage freundlich zur Verfügung gestellt hat.

Der Kanton Thurgau besitzt eine Triangulation II. Ordnung aus den 60er Jahren und eine solche III. Ordnung aus den 80er Jahren. Die erstere darf im allgemeinen als gut, die letztere muss als ungenügend bezeichnet werden.

Um bei der Durchführung der Triangulationen IV. Ordnung in der Koordinatenrechnung eine gute Uebereinstimmung zu erhalten, war es nun meist notwendig, auf die Punkte II. Ordnung zurückzugehen und die Resultate der Triangulation III. Ordnung fallen zu lassen. Dadurch gestaltete sich aber die Aufgabe der Triangulation IV. Ordnung zu einer sehr umständlichen und zeitraubenden; mitunter mussten Nachmessungen gemacht und alle Kniffe angewendet werden, um schliesslich etwas — doch nicht ganz Befriedigendes zu erhalten.

Unter diesen Umständen erscheint es gewiss natürlich, dass wir es lebhaft begrüßten, als die Abteilung für Landestopographie letzten Sommer den Plan fasste, im Kanton Thurgau unverzüglich eine neue Triangulation II. und III. Ordnung durch-